Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Reutlingen

vom 25.02.2025

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 25.02.2025 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil. Allgemeine Regelungen 3

§ 1 Vorsitz im Gemeinderat 3
§ 2 Fraktionen 3
§ 3 Sitzordnung 4
§ 4 Ältestenrat 4

II. Teil. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen/Stadträte 5

§ 5 Rechtsstellung und unabhängige Amtsführung 5
§ 6 Verschwiegenheitspflicht 5
§ 7 Ausschluss wegen Befangenheit 6

III. Teil. Vorbereitungen der Sitzungen des Gemeinderats 6

§ 8 Einberufung des Gemeinderats 6
§ 9 Tagesordnung 7

IV. Teil. Geschäftsgang der Sitzung des Gemeinderats 7

§ 10 Sitzung des Gemeinderats 7

1. Abschnitt. Öffentlichkeit in der Sitzung 8

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 8
§ 12 Zuhörer(innen) 8
§ 13 Tontechnische Aufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch Presse, Fernseh- und Rundfunkanstalten 9

2. Abschnitt. Behandlung der Verhandlungsgegenstände 9
§ 14 Behandlung der Verhandlungsgegenstände 9
§ 15 Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und Unterrichtung des Gemeinderats 10
§ 16 Einwohner(innen)fragestunde 10
§ 17 Mitwirkung im Gemeinderat 11
§ 18 Mitwirkung des Jugendgemeinderats 11
§ 19 Mitwirkung des Integrationsrats 11
§ 20 Vortragsart 12
§ 21 Redeordnung 12
§ 22 Aufgaben und Zahl der Redner(innen), Redezeit 13
§ 23 Sachanträge 13
§ 24 Geschäftsordnungsanträge 14
3. Abschnitt. Beschlussfassung 15
§ 25 Reihenfolge der Abstimmung 15
§ 26 Art der Abstimmung 16
§ 27 Wahlen 16
§ 28 Offenlegung 17
V. Teil. Niederschrift 17
§ 29 Niederschrift und elektronisches Protokoll 17
§ 30 Herausgabe von Unterlagen 18
VI. Teil. Ausschüsse 18
§ 31 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats 18
§ 32 Vorsitz in den Ausschüssen 19
§ 33 Öffentlichkeit der Sitzungen 19
§ 34 Gemeinschaftliche Beratung mehrerer Ausschüsse 19
§ 35 Redezeiten 20
§ 36 Teilnahme an Sitzungen 20
VII. Teil. Schlussbestimmungen 20
§ 37 Abweichen von der Geschäftsordnung 20
§ 38 Verstöße gegen die Geschäftsordnung 20
§ 39 Inkrafttreten 21

I. Teil. Allgemeine Regelungen

§ 1
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderats.

(2) Sie/Er wird im Verhinderungsfall durch die Erste Beigeordnete/den Ersten Beigeordneten und bei deren/dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten und danach durch die nach § 49 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemO bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) vertreten.

§ 2
Fraktionen

(1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Eine Stadträtin/Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie sind aufgerufen, ihre Auffassungen in den Sitzungen des Gemeinderats darzustellen.

(3) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter(innen), jeder Wechsel im Vorsitz sowie die Auflösung einer Fraktion sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Fraktionen erhalten Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(5) Den Fraktionen wird für ihre Beratungen jeweils ein geeigneter Raum im Rathaus oder in anderen Gebäuden der Stadt zur Verfügung gestellt.

(6) Soweit der Reihenfolge der Fraktionen Bedeutung zukommt, bestimmt sie sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke der Fraktionen entscheidet die Gesamtstimmenzahl der bei der letzten ordentlichen Gemeinderatswahl festgestellten Stimmen.

§ 3
Sitzordnung

(1) Die Aufteilung der Sitzplätze auf die Fraktionen und die fraktionslosen Stadträtinnen/ Stadträte legt der Gemeinderat fest.

(2) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache.

§ 4
Ältestenrat

(1) Der nach der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat setzt sich aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 15 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderats zusammen.
Für die Mitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung der/des Vorsitzenden ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Ältestenrats teil, städtische Bedienstete können zu den einzelnen Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um wichtige Einzelfragen bzw. protokollarische Fragen handelt, und unterstützt sie/ihn bei der Führung der Geschäfte als Vorsitzende/Vorsitzender.
Sie/Er ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art ihrer Behandlung herbeizuführen.

(3) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

II. Teil. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen/Stadträte

§ 5
Rechtsstellung und unabhängige Amtsführung

(1) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 32 Abs. 1 GemO ehrenamtlich tätig. Gemäß § 32 Abs. 2 GemO darf niemand gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Sie entscheiden gemäß § 32 Abs. 3 GemO im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
Sie haben gemäß § 17 Abs. 1 GemO die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

(3) Stadträtinnen/Stadträte dürfen gemäß § 17 Abs. 3 GemO Ansprüche und Interessen einer/eines anderen gegen die Stadt Reutlingen nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots bei einer Stadträtin/einem Stadtrat vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

§ 6
Verschwiegenheitspflicht

(1) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 17 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

(2) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 35 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister von der Verschwiegenheit entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben wurden.

(3) Stadträtinnen/Stadträte dürfen gemäß § 41b Abs. 4 GemO den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

§ 7
Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Stadträtinnen/Stadträte dürften weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder den in § 18 Abs. 1 und 2 der GemO genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Stadträtinnen/Stadträte, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.

(3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung gemäß § 18 Abs. 5 GemO verlassen.

III. Teil. Vorbereitungen der Sitzungen des Gemeinderats

§ 8
Einberufung des Gemeinderats

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Im Bedarfsfall liegen den Unterlagen Pläne bei; die Originalpläne werden am Sitzungstag im Sitzungssaal ausgehängt.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Einhaltung einer Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; in diesem Fall findet Absatz 4 keine Anwendung.

(2) Der Gemeinderat ist von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.
Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

(3) Die postalische Zusendung der Tagesordnung gilt als schriftliche Einberufung. Für die elektronische Einberufung genügt die Einstellung der Tagesordnung ins städtische elektronische Ratsinformationssystem mit elektronischer Nachricht an die Stadträtinnen/Stadträte. Gleiches gilt für beizufügende Unterlagen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter www.reutlingen.de/bekanntmachungen. Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Amtsblatt veröffentlicht und den in Reutlingen erscheinenden Tageszeitungen mitgeteilt.
Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der städtischen Internetseite www.reutlingen.de veröffentlicht, nachdem sie den Stadträtinnen/Stadträten zugegangen sind. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Einzelfall ist dies in der Regel unmittelbar nach Zugang der Beratungsunterlagen. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden; sind Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

§ 9
Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf und setzt Beginn und Ort der Sitzung fest.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich ändern und ergänzen. Sie/Er ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände abzusetzen oder ihre Reihenfolge zu ändern.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen/Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, sofern der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

IV. Teil. Geschäftsgang der Sitzung des Gemeinderats

§ 10
Sitzung des Gemeinderats

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Sie/Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 34 Abs. 3 GemO verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

1. Abschnitt. Öffentlichkeit in der Sitzung

§ 11
Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.
Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Verhandlungsgegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine Erörterung des Gegenstands findet hierbei nicht statt. Wird ein Verhandlungsgegenstand von der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung verwiesen, kann er frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12
Zuhörer(innen)

(1) Soweit die Sitzplätze für Zuhörer(innen) ausreichen, hat jedermann zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Zutritt. Wird ein großer Andrang erwartet, dann wird die Sitzung ins Foyer vor den Ratssälen übertragen.

(2) Für Zuhörer(innen) werden Beratungsunterlagen des Gemeinderats in öffentlichen Sitzungen im Sitzungsraum ausgelegt. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden; sind Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Auslegung abgesehen werden. Ausgelegte Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(3) Die Zuhörer(innen) haben sich jeglicher Äußerungen, auch Beifalls- bzw. Missfallensbekundungen, zu enthalten.

(4) Mobile elektronische Geräte dürfen die Sitzung durch Geräusche nicht stören. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen durch Zuhörer(innen) sind nicht erlaubt.

(5) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer(innen), die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und bei erheblichen oder wiederholten Störungen einzelne oder mehrere, bei anhaltenden Störungen alle Zuhörer(innen) aus dem Sitzungssaal verweisen.
Zuhörer(innen), die wiederholt die Ordnung gestört haben, kann sie/er auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen.

§ 13
Tontechnische Aufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch Presse, Fernseh- und Rundfunkanstalten

(1) Tontechnische Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch den Rundfunk sind grundsätzlich erlaubt, sofern der Sitzungsablauf hierdurch nicht gestört wird. Dies gilt auch für Rundfunkübertragungen aus dem Gemeinderat.

(2) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann den Mitschnitt seines eigenen Redebeitrags untersagen. Dies muss entweder pauschal oder zu Beginn seiner Rede erfolgen.

(3) Die Absicht, Mitschnitte in Ratssitzungen anzufertigen, muss rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(4) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Stadträtinnen/ Stadträte.

2. Abschnitt. Behandlung der Verhandlungsgegenstände

§ 14
Behandlung der Verhandlungsgegenstände

(1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.

(2) Der Gemeinderat kann während der Sitzung einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.

(3) Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats möglich.

(4) Die Beratung erfolgt aufgrund der Vorlagen der Verwaltung; bei Verhandlungsgegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten wurden, aufgrund des Empfehlungsbeschlusses, ferner aufgrund von Anträgen der Stadträtinnen/Stadträte.

§ 15
Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und Unterrichtung des Gemeinderats

(1) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Gemeinderatssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollen; die/der Vorsitzende kann eine schriftliche Vorlage der Anfrage verlangen. Nichtöffentlich müssen Anfragen gestellt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

a) Schriftliche oder elektronische Anfragen werden spätestens innerhalb von 2 Monaten beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin/der Fragesteller einen schriftlichen oder elektronischen Zwischenbescheid.

b) Mündliche Anfragen sind am Schluss der Gemeinderatssitzung im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Anfragen“ zu stellen. Sie werden sofort, in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Gremiums oder schriftlich oder elektronische gegenüber dem Fragesteller beantwortet. Für die schriftliche oder elektronische Beantwortung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen/Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

(3) Soweit Auskünfte der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Gemeinderat erörtert werden, können Anträge zur Sache hierbei nicht behandelt werden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 16
Einwohner(innen)fragestunde

(1) Einwohner(innen) und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Die Fragestunde wird je nach Bedarf anberaumt, sie findet in der Regel am Anfang der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.
Die/Der einzelne Berechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das Wort wird einer/einem Berechtigten in der Fragestunde nur einmal erteilt; sie/er kann das Wort für einen ergänzenden Zusatzbeitrag erhalten, der 2 Minuten nicht überschreiten soll.

(3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die/der Vorsitzende oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter Stellung. Von einer Stellungnahme kann abgesehen werden, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Ist die Beantwortung der Frage nicht sofort möglich, erfolgt sie spätestens in der übernächsten Fragestunde. Ist die Fragestellerin/der Fragesteller einverstanden, kann die Beantwortung auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 17
Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Die Beigeordneten nehmen gemäß § 33 Abs. 1 GemO an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(2) Die/Der Vorsitzende kann gemäß § 33 Abs. 2 GemO den Vortrag der/dem zuständigen Beigeordneten, Amtsleiter(in), Abteilungsleiter(in) oder Sachbearbeiter(in) übertragen (Berichterstattung).

(3) Die/Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss die/der Vorsitzende gemäß § 33 Abs. 2 GemO eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(4) Der Gemeinderat kann gemäß § 33 Abs. 3 GemO sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(5) Ortsvorsteher(innen) können gemäß § 71 Abs. 4 GemO an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18
Mitwirkung des Jugendgemeinderats

Vertreterinnen/Vertretern des Jugendgemeinderats ist die Beteiligung an den Sitzungen des Gemeinderats zu ermöglichen, um ihre Interessen zu vertreten. Insbesondere steht ihnen gemäß § 41a Abs. 4 GemO ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zu.

§ 19
Mitwirkung des Integrationsrats

Der Integrationsrat hat gemäß § 13 Abs. 4 PartIntG das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, der dort ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zusteht.

§ 20
Vortragsart

Die Redner(innen) – die Berichterstatterin/der Berichterstatter ausgenommen – sollten in freiem Vortrag sprechen. Zugelassen ist die Benützung von Aufzeichnungen und das Ablesen von Gesetzestexten, amtlichen Entschließungen und kurzen Darlegungen, auf deren Wortlaut es ankommt. Im Wortlaut verlesene Schriftstücke sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden der Schriftführerin/dem Schriftführer zur Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 21
Redeordnung

(1) Die/Der Vorsitzende erteilt nach dem Sachvortrag das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.
Sie/Er kann im Interesse einer ausgewogenen Diskussion von der Reihenfolge abweichen, um zwischen Rednerinnen/Rednern derselben Fraktion Rednerinnen/Redner anderer Fraktionen zu Wort kommen zu lassen.

Bei der Beratung des Haushaltsplans und besonders wichtiger Angelegenheiten erteilt sie/er am Anfang der Beratung in der Reihenfolge der Fraktionsstärke je einer Fraktionssprecherin/einem Fraktionssprecher das Wort.

(2) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann er auch außer der Reihe das Wort erteilen:

a) einer Stadträtin/einem Stadtrat
zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe sowie zu kurzer Berichtigung eigener Ausführungen;

b) einer/einem Beigeordneten,
der Berichterstatterin/dem Berichterstatter,
einer/einem zugezogenen sachkundigen Einwohner(in) oder Sachverständigen oder Mitarbeiter(in) der Stadtverwaltung.

(3) Die/Der Vorsitzende muss einer Stadträtin/einem Stadtrat zur Stellung eines Antrags zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihe der Redner(innen)liste das Wort erteilen.

(4) Die Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners ist nur der/dem Vorsitzenden gestattet.
Sie/Er kann Redner(innen) „zur Sache“ verweisen und Stadträtinnen/Stadträte, welche den Ablauf der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Wer bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, dem kann die/der Vorsitzende bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.

(5) Äußerungen, die mit einem Ordnungsruf gerügt worden sind, dürfen nicht mehr zum Gegenstand einer persönlichen Entgegnung gemacht werden.

§ 22
Aufgaben und Zahl der Redner(innen), Redezeit

(1) Die/Der erste Redner(in) einer Fraktion hat die Aufgabe, als Fraktionssprecher(in) die Auffassungen der Fraktion darzulegen. Die weiteren Redner(innen) sollen sich im Interesse einer ausgewogenen Diskussion bei Rede und Gegenrede auf Wesentliches konzentrieren.

(2) Einer zweiten und einer weiteren Wortmeldung derselben Rednerin/desselben Redners soll die/der Vorsitzende im Interesse der Sitzungsökonomie nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen Angelegenheiten stattgeben.

(3) Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände beträgt die Redezeit für die/den ersten Redner(in) einer Fraktion (Fraktionssprecher(in)) in der Regel 5 Minuten, höchstens jedoch 10 Minuten. Die Redezeit für sonstige Wortmeldungen beträgt 3 Minuten und ab der zweiten Wortmeldung einer Rednerin/eines Redners 2 Minuten.

(4) Bei der Haushaltsberatung beträgt die Redezeit für jede Fraktion 10 Minuten zuzüglich 2 Minuten je Fraktionsmitglied.

(5) Bei Überschreiten der Zeitdauer kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

§ 23
Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung (Sachanträge) sollen rechtzeitig schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sachanträge, die während der Beratung des Verhandlungsgegenstandes gestellt werden, sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich zu formulieren und der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

(2) Sachanträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Sie sind mit einem Deckungsvorschlag für die Finanzierung zu versehen. Sofern der Deckungsvorschlag zu einer Haushaltsplanabweichung gemäß § 84 GemO führt, gelten Sachantrag und Deckungsvorschlag für die Sachentscheidung als unteilbar; wird der Deckungsvorschlag abgelehnt, steht die Umsetzung der Sachentscheidung unter Finanzierungsvorbehalt.

§ 24
Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Sie/Er unterbricht die Beratung.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder eine Pause einzulegen.
(Sitzungsunterbrechung)

b) der Antrag auf Schluss der Redner(innen)liste, so dass die/der Vorsitzende nur noch jenen Gemeinderatsmitgliedern das Wort zum Verhandlungsgegenstand erteilen kann, die bei der Antragstellung auf der Redner(innen)liste standen.
(Schlussantrag Redner(innen)liste)

c) der Antrag auf Schluss der Aussprache (Beratung), so dass die Beratung über den Verhandlungsgegenstand von der/vom Vorsitzenden zu beenden und in die Abstimmung darüber einzutreten ist.
(Schlussantrag Beratung)

d) der Antrag auf Beenden der Befassung mit Verhandlungsgegenständen, die aufgrund eines Antrags nach § 9 Abs. 3 auf die Tagesordnung gesetzt wurden, so dass die Behandlung des Verhandlungsgegenstands von der/vom Vorsitzenden ohne Eintritt in eine Beschlussfassung zur Sache beendet wird.
(Nichtbefassungsantrag)

e) der Antrag, zum Tagesordnungspunkt überzugehen, so dass zum Verhandlungsgegenstand zurückzukehren ist.

f) der Antrag, einen nicht vorberatenen Verhandlungsgegenstand oder gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung einen noch nicht vorberatenden Sachantrag an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
(Überweisungsantrag)

g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zur erneuten Beratung zurückzuverweisen.
(Zurückweisungsantrag)

h) der Antrag auf eine zweite oder dritte Beratung und Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt.
(Vertagungsantrag)

(3) Bei Geschäftsordnungsanträgen sind die in der Anlage aufgeführten Antragsvoraussetzungen, Verfahrensbesonderheiten und Abstimmungserfordernisse zu beachten.

3. Abschnitt. Beschlussfassung

§ 25
Reihenfolge der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung nennt die/der Vorsitzende zunächst die Geschäftsordnungs- oder die Sachanträge, über die Beschluss gefasst werden soll und stellt die Reihenfolge der Abstimmung fest; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Reihenfolge. Über Geschäftsordnungsanträge kann die/der Vorsitzende die Beschlussfassung jederzeit, spätestens bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, herbeiführen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung:

a) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

b) der Antrag auf Schluss der Redner(innen)liste;

c) der Antrag auf Schluss der Beratung;

d) der Antrag auf Beenden der Befassung;

e) der Antrag, zum Tagesordnungspunkt zurückzukehren;

f) der Überweisungsantrag;

g) der Zurückweisungsantrag;

h) der Vertagungsantrag.

(3) Ein Sachantrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses, im Übrigen der Beschlussvorschlag der/des Vorsitzenden, ansonsten der erste Sachantrag einer Antragstellerin/ eines Antragstellers. Ein Zusatzantrag, durch den der Hauptantrag in Teilen modifiziert, jedoch nicht vollständig ersetzt werden soll, kommt vor dem dazugehörigen Hauptantrag zur Abstimmung.

(4) Eine getrennte Abstimmung über verschiedene Punkte eines gesamten Beschlussvorschlags über einen Verhandlungsgegenstand ist nur zulässig, wenn zwischen diesen Punkten kein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 26
Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handheben. Die/Der Vorsitzende stellt fest, ob eine Mehrheit gegeben ist. Bestehen Zweifel, kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderats vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge. Unmittelbar anschließend an den Namensaufruf haben nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung. Dann erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

(3) Bei geheimer Abstimmung benutzen die Mitglieder des Gemeinderats für die Kennzeichnung der Stimmzettel die Wahlkabine und werfen ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
Das Ergebnis wird von einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Kommission und der Schriftführerin/dem Schriftführer ermittelt. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

(4) Beschlüsse werden – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen oder keine eindeutige Stimmabgabe enthaltenden Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.

(5) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die/der Vorsitzende das Ergebnis.
Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann bei offener Abstimmung ihre/seine Abstimmung in aller Kürze begründen, soweit dies nicht in der Anlage zur Geschäftsordnung ausgeschlossen ist.

§ 27
Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
Über die Ernennung und Anstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats benutzen für die Kennzeichnung der Stimmzettel die Wahlkabine und werfen ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Das Wahlergebnis wird von einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Kommission und der Schriftführerin/dem Schriftführer ermittelt. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

(4) Die Abgabe eines unbeschriebenen oder keine eindeutige Stimmabgabe enthaltenden Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer stellt in Abwesenheit dieses Mitglieds die Lose her.

§ 28
Offenlegung

Der Gemeinderat kann über Verhandlungsgegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn keine Stadträtin/kein Stadtrat widerspricht.

V. Teil. Niederschrift

§ 29
Niederschrift und elektronisches Protokoll

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen der/des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden Stadträtinnen/Stadträte und
- die Namen der abwesenden Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit Ausgeschlossenen sowie
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll, sofern sich dies nicht aus der Vorlage der Verwaltung ergibt, eine einleitende Sachdarstellung enthalten, der sich eine kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung anschließt.

(3) Die/Der Vorsitzende und jede Stadträtin/jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Die Niederschrift wird von der/vom Vorsitzenden, zwei Stadträtinnen/Stadträten, die an der Verhandlung und Entscheidung sämtlicher Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, und von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterzeichnet.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Auflegung in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die gegen die Niederschriften vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Zusätzlich zur Niederschrift wird ein elektronisches Protokoll erstellt und archiviert, das den gesamten Sitzungsverlauf akustisch wiedergibt.

(7) Die Stadträtinnen/Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen bzw. sich den Sitzungsverlauf anhören, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen.
Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Stadträtinnen/Stadträte erhalten grundsätzlich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen. Die Stadträtinnen/Stadträte, deren Anträge und Wortmeldungen zum Verhandlungsgegenstand in der betreffenden Niederschrift ebenfalls enthalten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gemeinderats über diesen Wunsch informiert; sie erhalten die gleichen Kopien.

§ 30
Herausgabe von Unterlagen

Die Stadträtinnen/Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden alle Unterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu vernichten, zu löschen oder herauszugeben.

VI. Teil. Ausschüsse

§ 31
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderats finden mit Ausnahme der §§ 1, 4, 11, 16, 22 Abs. 1 bis 4 und § 38, soweit darin Ordnungsmaßnahmen dem Gemeinderat vorbehalten sind, auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 32
Vorsitz in den Ausschüssen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse.

(2) In einem beschließenden Ausschuss kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine/einen Beigeordneten, einen ihrer/seiner ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder, wenn alle Beigeordneten und Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

(3) In einem beratenden Ausschuss kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einen Beigeordneten, einen ihrer/seiner ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Eine Beigeordnete/Ein Beigeordneter hat als Vorsitzende/Vorsitzender Stimmrecht.

§ 33
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich; für die übrigen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten dieselben Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen wie für den Gemeinderat.

(2) Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 34
Gemeinschaftliche Beratung mehrerer Ausschüsse

(1) Nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist bei gemeinschaftlichen Beratungen mehrerer beschließender Ausschüsse jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zur Beschlussfassung zuständig. In diesen Fällen sind Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Ausschüssen getrennt vorzunehmen. Dasselbe gilt entsprechend für beratende Ausschüsse.

(2) Gehört eine Stadträtin/ein Stadtrat mehreren beteiligten Ausschüssen an, kann sie/er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in dem anderen vertreten lassen.

§ 35
Redezeiten

Die Redezeit je Verhandlungsgegenstand beträgt für jede Fraktion maximal 20 Minuten.
Die Redezeit je Verhandlungsgegenstand beträgt für fraktionslose Stadträtinnen/Stadträte maximal 6 Minuten.

§ 36
Teilnahme an Sitzungen

Die Stadträte können auch an den nichtöffentlichen Verhandlungen derjenigen Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer(innen) teilnehmen.

VII. Teil. Schlussbestimmungen

§ 37
Abweichen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im einzelnen Fall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 38
Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Die/Der Vorsitzende kann eine Stadträtin/einen Stadtrat bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verweisen; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
Der Gemeinderat kann eine Stadträtin/einen Stadtrat bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sachkundige Einwohner(innen), die zu den Beratungen zugezogen sind.

(3) Der Gemeinderat kann einer Stadträtin/einem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegen, wenn diese/dieser ihre/seine Pflichten nach § 17 Abs. 1 GemO nicht ausübt oder gröblich verletzt oder ihrer/seiner Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 GemO zuwiderhandelt oder sie/er entgegen einer Entscheidung des Gemeinderats eine Vertretung nach § 17 Abs. 3 ausübt.
Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.02.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.09.1991 mit Änderungen vom 29.09.1995, 01.07.2004, 01.11.2008, 26.07.2016, 25.07.2018 und 23.05.2019 außer Kraft.

Reutlingen, den 28.03.2025

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister